

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied der BSG ist gemäß § 9 der Satzung verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder der BSG.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind **quartalsweise im Voraus** zu entrichten.
4. Wer seinen Mitgliedsbeitrag **für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. 01. des Jahres** entrichtet, erhält 1 Monatsbeitrag erlassen. Für Mitglieder die im laufenden Kalenderjahr eintreten, entfällt die im ersten Satz genannte Regelung.
5. Gezahlt werden kann durch Überweisung bzw. bar beim Kassenwart oder Sportwart der jeweiligen Abteilung. Kassenzeiten werden vom Kassenwart bzw. Abteilung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Konto der BSG BA Marzahn e.V. bei der Sparkasse Berlin

BLZ: 100 500 00

Konto-Nr.: 2153121402

Bei Überweisungen bitte **stets die Mitgliedernummer sowie den Zahlungszeitraum** angeben.

6. Bei Verzug der Beitragszahlung bis zum 14. des jeweils ersten Quartalsmonats, für den im Voraus zu zahlen ist, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung. Sollte die Zahlung bis zum 10. des darauf folgenden Monats nicht erfolgt sein, ergeht eine schriftliche Mahnung an das Mitglied, bei der der offene Beitrag um eine Mahngebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhöht wird. Dabei wird dem Mitglied eine Zahlungsfrist bis zum 10. des Folgemonats gewährt. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung verweigert kann der Vorstand laut § 7 der Satzung über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.
7. Bei Austritt bzw. Ausschluss des Mitgliedes gelten rückständige Beiträge solange als offene Forderungen, bis sie beglichen sind.
8. Der Vorstand kann über Härtefälle entscheiden.
9. Höhere Beiträge (siehe auch § 9 der Satzung) sowie ein anderer Zahlungsmodus sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 25.06.1992 beschlossen, 1.Änderungsbeschluss am 12.08.1997, 2.Änderungsbeschluss am 19.01.2001.

Beitragsätze ab den 01.01.2002 (Beschluss der MV vom 19.01.2001).

4,00 € (7,82 DM) monatlich
2,50 € (4,89 DM) monatlich

Erwachsene
Kinder, Azubis; Rentner, Erwerbslose